

VERTRAG ÜBER DIE SICHERHEITSTECHNISCHE BETREUUNG DURCH EXTERNE SICHERHEITSFACHKRÄFTE

Zwischen dem Unternehmen

in

(„Auftraggeber“)

und

Herr/Frau als Sicherheitsfachkraft

in

(„Auftragnehmer“)

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1

Bestellung des Auftragnehmers

1. Herr/Frau wird mit Wirkung vom/ab gemäß § 73 Abs.1 Z. 2 ASchG zur Sicherheitsfachkraft (Fachkraft für Arbeitssicherheit) bestellt.
2. Der Auftragnehmer erfüllt die Voraussetzungen als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne des § 74 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ist bereit, die entsprechenden Aufgaben im Rahmen und Umfang der nachfolgenden Vereinbarungen zu übernehmen.
3. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit ohne Zustimmung des Auftraggebers durch andere Sicherheitsfachkräfte vertreten lassen; der Auftraggeber ist über die Inanspruchnahme dieser generellen Vertretungsbefugnis zu informieren.
4. Eine allfällige Haftung nach den Bestimmungen des ABGB, insbesondere nach § 1313a und § 1315 ABGB, bleibt unberührt.
5. Die Bestellung des Auftragnehmers erfolgt für folgende Arbeitsstätte(n) des Auftraggebers:

.....

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erfüllung sämtlicher sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbes. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Nachtschwerarbeitsgesetzes sowie den dazu ergangenen Verordnungen, ergebenden und vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übertragener Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung (§76 ASchG).
2. Die Sicherheitsfachkraft ist bei der Erfüllung der Aufgaben eigenverantwortlich und auch sonst sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber den ArbeitnehmerInnen und deren Betriebsvertretungen in arbeitssicherheitstechnischen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung ergeben, unabhängig und weisungsfrei (§73 Abs.3 ASchG).
3. Aus der pflichtgemäßen Erfüllung der sich aus diesem Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Aufgaben darf diesem keinerlei Nachteil erwachsen.

§ 3 Räume, Personal und Betriebsmittel

1. Sollte zur Erfüllung der arbeitssicherheitstechnischen Aufgaben vom Auftraggeber Fach- und Hilfspersonal, Räumlichkeiten und sonstige Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist darüber, insbesondere im Hinblick auf die Tragung der damit verbundenen Kosten und deren Verrechnung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Auftraggebers eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 4 Präventionszeit

1. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Einteilung der Präventionszeit gemäß § 82a ASchG im Rahmen der gesetzlichen Verteilungsregeln und der Betriebszeiten frei und nur an das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß der Präventionszeiten gebunden.
2. Das Ausmaß der arbeitssicherheitstechnischen Präventionszeit beträgt mindestens 40 % der Präventionszeit gemäß § 82a ASchG. Zusätzliche arbeitssicherheitstechnische Präventionszeiten (§ 82a Abs. 5 zweiter Satz ASchG) bedürfen einer besonderen Absprache und gelten diesfalls jeweils für das laufende Kalenderjahr ohne Präjudiz bzw. ohne Rechtsanspruch für künftige Kalenderjahre als vereinbart.

3. Für das laufende Kalenderjahr beträgt die arbeitssicherheitstechnische Mindestpräventionszeit.....Stunden.

Für die Arbeitsstätte des Auftraggebers wird das Begehungsmodell vereinbart .

Zusätzlich sindStunden vereinbart.).

) Je nach Vereinbarung ausfüllen oder den gesamten Satz streichen.

4. Die jeweilige betriebliche Anwesenheit hat die in Erfüllung dieses Vertrages tätige Sicherheitsfachkraft dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Erforderlichenfalls wie bspw. bei Gefahr in Verzug kann das Ausmaß der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung einvernehmlich ausgeweitet werden.
6. Der Präventionszeit werden unter anderem folgende Zeiten hinzugerechnet, auch wenn diese nicht am Erfüllungsort (Arbeitsstätte, Filialen) getätigt werden (vgl. § 77 ArbStättG):
- die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und des zentralen Arbeitsschutzausschusses,
 - die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung,
 - Vorbereitungstätigkeiten, Nacharbeiten und
 - die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

§ 5 Honorierung

1. Für die Erfüllung dieses Vertrages wird ein Honorar von EUR: (exkl. USt.) pro Stunde, welches auf Basis der geleisteten Stunden von der Sicherheitsfachkraft in Rechnung gestellt wird, vereinbart.

Soweit sich aus diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes ergibt, sind zu diesem Honorarstundensatz sämtliche Leistungen und Ansprüche abgedeckt und abgegolten.

2. Honorar-Verrechnung:

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich / halbjährlich / quartalsmäßig / jährlich (bitte nicht zutreffendes streichen) auf Basis der geleisteten Stunden. Das Honorar ist unverzüglich nach Erhalt der Honorarnote/Rechnung ohne jeden Abzug zu begleichen.

3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Honorierung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index.
Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jahr errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich.....% bleiben unberücksichtigt.
4. Werden im Zusammenhang mit der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung notwendige Tätigkeiten im Rahmen der Präventionszeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (Kernzeiten des Auftraggebers: vonUhr bisUhr) durchgeführt, so werden diese gesondert, mit einem Zuschlag von % für Tätigkeiten außerhalb der Kernzeiten des Auftraggebers bzw. mit einem Zuschlag für Nacht- und Wochenendtätigkeiten in Rechnung gestellt.

§ 6 Auflösung des Vertrages

1. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von Wochen/Monaten zum schriftlich gekündigt werden.
2. Außerdem kann der Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere (demonstrativ aufgezählt) mit sofortiger Wirkung bzw. den unten angeführten Nachfristen gelöst werden:
 - a. Wenn wichtige Gründe die Fortsetzung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar machen; etwa wenn die für die Vertragserfüllung notwendige und wesentliche Mitwirkung durch den Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht gegeben ist.
 - b. Wenn ein Vertragspartner die Tätigkeit, welche die Grundlage der Vereinbarung bildet, aufgibt oder die Berechtigung zur Ausübung nicht mehr gegeben ist.
 - c. Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.
 - d. Wenn der Auftraggeber trotz einer schriftlichen (auch per E-Mail) Nachfristsetzung von 14 Kalendertagen sein Honorar nicht bezahlt.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für leicht fahrlässiges Verhalten mit Ausnahme von Personenschäden, für welche auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Für andere Verschuldensformen (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach allgemeinem Zivilrecht gehaftet.

§ 8

Zuständiges Gericht und anwendbares Recht

1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
2. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

§ 9

Schlussvereinbarungen

1. Allfällige aus diesem Vertrag entstehende Gebühren werden vom Auftraggeber getragen.
2. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass mit diesem Vertrag keinerlei persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des Auftragnehmers begründet wird.
3. Der Auftragnehmer bestätigt, über die zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes notwendige Gewerbeberechtigung als Sicherheitsfachkraft zu verfügen und als Gewerbetreibender der Pflichtversicherung nach § 2 Abs.1 GSVG zu unterliegen.
4. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von dem je ein Exemplar den beiden Vertragspartnern ausgefolgt wird.
5. Ist eine oder mehrere Klauseln rechtsunwirksam, so zieht dies nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages nach sich. Der Vertrag bzw. die einzelnen Klauseln sind so zu interpretieren, wie dies dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
6. Die Änderung der Geschäftsanschrift respektive der Zustelladresse einer der Vertragsparteien ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die diesbezüglichen Rechtsfolgen (zB Fehlzustellung bei Kündigung des Vertrages oder sonstige schriftliche Mitteilungen) der Vertragspartei zu Lasten fallen, die diese Mitteilung unterlassen hat.

....., am

(Ort)

(Datum)

..... Unterschriften

(Auftraggeber)

.....

(Auftragnehmer)